



11.09.2014

Pelzdeklaration – Bilanz nach sechs Monaten Kontrolle

1 Einleitung

Gemäss der Pelzdeklarationsverordnung, welche am 01. März 2013 in Kraft getreten ist, müssen Pelz und Pelzprodukte deklariert sein. Diese Deklaration hat zum Ziel, die Konsumentenschaft zu sensibilisieren, damit diese sich anhand der Informationen vor dem Kauf bewusst für oder gegen ein Produkt entscheiden kann.

Nach einer 12-monatigen Übergangsfrist überprüft das BLV seit dem 1. März 2014, ob Pelze und Pelzprodukte korrekt beschriftet sind. Das vorliegende Dokument zieht eine Zwischenbilanz nach sechs Monaten Kontrolle.

2 Hintergründe zur Pelzdeklarationsverordnung

Heute sind Konsumenten und Konsumentinnen immer stärker daran interessiert zu wissen, woher ein Produkt kommt, wie es hergestellt wurde und von welcher Tierart es stammt. Im Oktober 2008 wurde zu diesem Thema denn auch eine Motion (Moser (08.3675)) beim Nationalrat eingereicht und im Jahr 2009 vom Parlament angenommen. Die Motion verlangte, dass die Konsumentenschaft dank einer Deklarationspflicht für Pelzprodukte Klarheit über die Haltungsform, Herkunft sowie verwendete Tierart erhält.

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV, ehemals Bundesamt für Veterinärwesen) hat die Motion im Auftrag des Parlaments umgesetzt. Gemeinsam mit betroffenen und interessierten Kreisen erarbeitete das BLV die Pelzdeklarationsverordnung (944.022). Die Verordnung basiert auf dem Konsumentinneninformationsgesetz und schreibt vor, dass alle Pelze und Pelzprodukte, die in der Schweiz zum Verkauf angeboten werden, deklariert werden müssen. Ausnahme bilden Artikel hergestellt aus Fellen von domestizierten Tieren der Pferde-, Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegenart sowie Felle von Lamas und Alpakas.

3 Ablauf bei einer Pelzkontrolle

Seit dem 1. März 2014 überprüft das BLV die Umsetzung der Pelzdeklarationsverordnung stichprobenmässig und risikobasiert. Geprüft wird vor Ort in Geschäften, aber auch auf Onlineportalen oder in Versandkatalogen. Für die Überwachung der Pelzdeklarationsverordnung und deren Umsetzung stehen dem BLV vorerst 100 Stellenprozent zur Verfügung.

Gemäss Verordnung müssen auf den Etiketten folgende Angaben gut lesbar vermerkt werden:

- Tierart (lateinische und zoologische Bezeichnung)
- Herkunft
- Gewinnungsart

Die Etiketten müssen am Produkt befestigt sein. Ausnahmen bilden Onlineplattformen und Versandkataloge. Auf Onlineplattformen besteht neben der Deklaration im Produkt-Beschreibungs-Text auch die Möglichkeit, die Angaben in einem Pop-up Fenster wiederzugeben. Im Versandkatalog kann die Deklaration im Produkt-Beschreibungs-Text angegeben werden.

Kontrollen erfolgen angemeldet oder unangemeldet. Dabei wird überprüft, ob die Beschriftung der Pelzdeklarationsverordnung entspricht und ob die Angaben auf den Etiketten einwandfrei mit dem Produkt übereinstimmen. Um die Herkunft zu überprüfen, greifen die geschulten Kontrolleure des BLV auf eigene Erfahrungswerte zurück und machen sich die Erfahrungen von Experten zu nutze. Falls die angegebene Herkunft vom Tier nicht glaubhaft ist, verlangt das BLV Dokumente, welche die Herkunft belegen (Lieferscheine, Zuchtbelege usw.). Stellt das BLV einen Mangel fest, wird dieser in einem Protokoll vor Ort festgehalten und die Verkaufsstelle erhält eine Frist von 30 Tagen, um den Fehler zu beheben. Der Zeitaufwand vor Ort wird mit 200.-CHF pro Stunde verrechnet, falls die Verordnung nicht vorschriftsgemäss umgesetzt wurde. Werden die Mängel nicht innert 30 Tagen korrigiert, erstellt das BLV eine kostenpflichtige Verfügung. Wird gegen die Pelzdeklarationsverordnung verstossen, kann dies eine Bestrafung zur Folge haben (Artikel 12 der Pelzdeklarati-

onsverordnung). Bei vorsätzlichem Verstoß gegen die Pelzdeklarationsverordnung kann eine Höchstbusse von 10'000.- CHF ausgesprochen werden.

4 Ergebnisse der Kontrollen

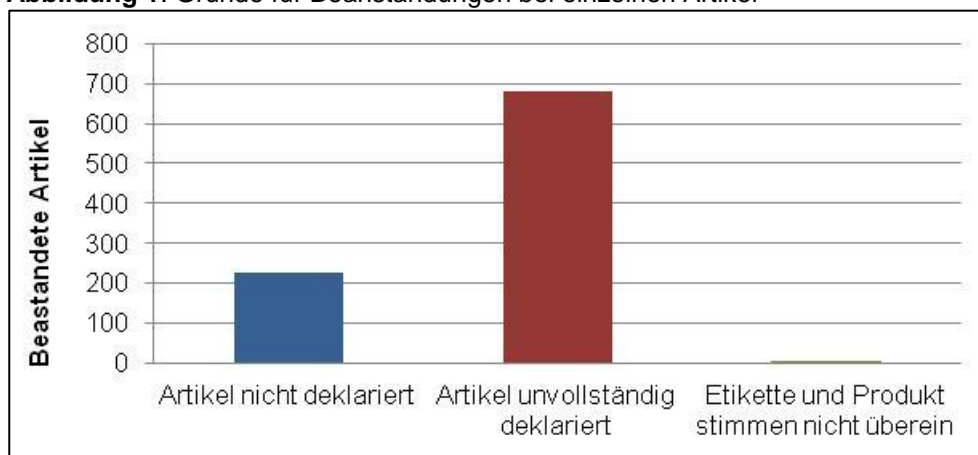
Vom 1. März 2014 bis am 31. August 2014 wurden Kontrollen in den Kantonen: Aargau, Basel, Bern, Genf, Luzern, St. Gallen, Tessin, Waadt und Zürich durchgeführt. Die Auswahl wird basierend auf einer Risikoanalyse getroffen, grundsätzlich sind aber Kontrollen in allen Kantonen vorgesehen. Bis Ende August wurden über 90 Geschäfte, Onlineplattformen und Versandkataloge überprüft, von welchen insgesamt 48 mit Pelzprodukten handelten. In sieben Verkaufsstellen war die Pelzdeklarationsverordnung korrekt umgesetzt; bei 41 Verkaufsstellen kam es zu Beanstandungen.

In den Pelzfachgeschäften wurden mehrheitlich korrekt deklarierte Artikel angetroffen. Aufgrund der hohen Anzahl von Pelzprodukten, welche insbesondere Pelzfachgeschäfte anbieten, wurden diese Artikel jedoch nicht einzeln in der Statistik erfasst. Im Folgenden sind nur die Zahlen für beanstandete Artikel ausgewertet. Daten wie Tierart oder Warenart zu korrekt deklarierten Artikel wurden nicht erhoben.

4.1 Gründe für Beanstandungen

Der häufigste Grund für eine Beanstandung war eine unvollständige Deklaration. Dabei war zwar eine Etikette vorhanden, aber es fehlte eine der vorgeschriebenen Angaben, wie z.B. die wissenschaftliche Bezeichnung der Tierart oder die Gewinnungsart. Ungefähr ein Viertel der beanstandeten Artikel waren gar nicht deklariert. Der dritte Grund für Beanstandungen waren Deklarationen, bei denen die Angaben auf den Etiketten nicht mit dem Produkt übereinstimmten, z. B. entsprach die deklarierte Tierart nicht dem Produkt, oder die angegebene Gewinnungsart für diese Tierart war falsch (siehe Abbildung 1).

Abbildung 1: Gründe für Beanstandungen bei einzelnen Artikel



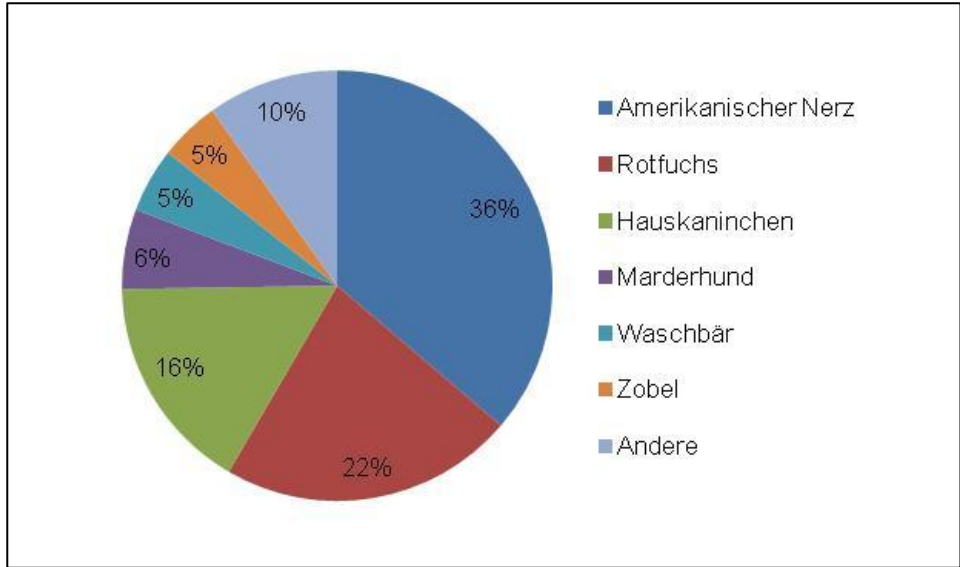
Kommt es zu einer Beanstandung, muss die Korrektur innert 30 Tagen nachgeholt und dem BLV vorgelegt werden. Hält die Verkaufsstelle diese Frist nicht ein und nimmt keine Stellung, wird die Korrektur kostenpflichtig verfügt. Bei den 41 Beanstandungen kam es in acht Fällen zu einer Verfügung.

4.2 Verwendete Tierarten

Den grössten Teil der beanstandeten Artikel machten Produkte aus Nerz aus. An zweiter Stelle – mit fast einem Viertel – standen Produkte aus Rotfuchs, gefolgt von Produkten aus Fellen von Kaninchen, Marderhund, Marder und Waschbär. Unter „Andere“ sind Tierarten wie Chinchilla, Kojote und Biber zusammengefasst (siehe Abbildung 2). Im ersten Halbjahr wurden viele Pelzfachgeschäf-

te kontrolliert, da in Modegeschäften meistens bereits die Frühlings- und Sommermode angeboten wurde. In Pelzfachgeschäften wird unter anderem oft Nerz für die Herstellung von Kleidungsstücken verwendet, dies zeigt sich hier im hohen Anteil von beanstandeten Artikel mit Nerz. Im zweiten Halbjahr wird erwartet, dass in den Modegeschäften eher Produkte aus Fellen von Marderhund-, Waschbär- und Fuchs gefunden werden. Diese Felle werden häufig bei der Produktion von Pelzkapuzen oder als Besatz von Kleidungsstücken verwendet .

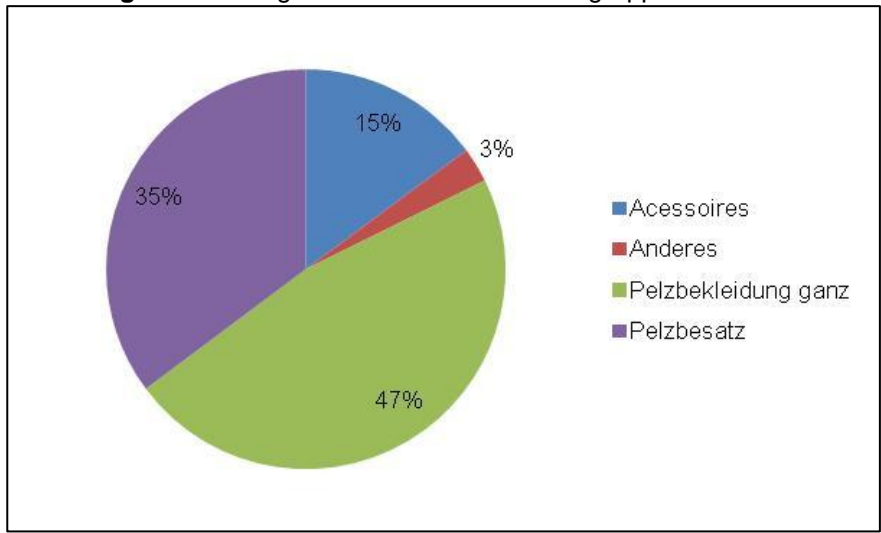
Abbildung 2: Verwendete Tierarten für Pelzprodukte



4.3 Betroffene Warengruppen

Fast die Hälfte der kontrollierten Pelzprodukte waren ganze Bekleidungsstücke aus Pelz. Dies kann vor allem dadurch erklärt werden, dass im ersten Halbjahr saisonbedingt der Fokus der Kontrollen auf den Pelzfachgeschäften lag. Pelzfachgeschäfte bieten im Gegensatz zu Modegeschäften mehrheitlich ganze Bekleidungsstücke aus Pelz an. Fürs zweite Kontrollhalbjahr wird hier eine Verschiebung erwartet, da nun verstärkt Modegeschäfte überprüft werden. Modegeschäfte verkaufen vor allem Produkte mit Pelzbesatz. Rund ein Drittel der beanstandeten Produkte im letzten halben Jahr machten die Bekleidungsstücke mit Pelzbesatz aus. Darunter fallen unter anderem Pelzkapuzen, Pelzbordüren an Jacken oder Innenfutter aus Pelz. Bei 15% der kontrollierten Pelzprodukte handelte es sich um Accessoires wie Bommel, Schlüsselanhänger oder Handschuhe. Den kleinsten Teil (3%) machten übrige Produkte wie Decken oder Kissen aus (siehe Abbildung 3).

Abbildung 3: Aufteilung auf verschiedene Warengruppen



5 Auswertung der Ergebnisse

Insgesamt wurden während den ersten sechs Monaten in neun Kantonen und bei über 90 Verkaufsstellen (inklusive Onlineportalen) Kontrollen durchgeführt. Pelzprodukte wurden bei total 48 Verkaufsstellen gefunden und in 41 Fällen wurden Beanstandungen gemacht. Der relativ hohe Anteil an Beanstandungen zeigt, dass die Umsetzung der Pelzdeklaration verbessert werden muss. Trotzdem kann das BLV aus folgenden Gründen eine positive Bilanz ziehen:

Insbesondere Pelzfachgeschäfte haben die Verordnung sehr gut umgesetzt und auch bei den Boutiquen sind zum Teil gute Kenntnisse über die Pelzdeklarationsverordnung vorhanden. Zwar hatte das BLV in 41 von 48 Verkaufsstellen Pelze und Pelzprodukte zu beanstanden, allerdings handelte es sich meistens um geringfügige Sachverhalte. Unter geringfügigen Sachverhalten wird definiert, dass beispielsweise bis auf den lateinischen Namen die Vorgaben der Pelzdeklarationsverordnung korrekt erfüllt sind. Der vorhandene Wissensstand ist somit umso erfreulicher, da es sich um eine neue Verordnung handelt, über welche die betroffenen Verkaufsstellen nicht alle einzeln informiert werden konnten.

Nachholbedarf besteht insbesondere noch bei den Angaben zur Herkunft und Gewinnungsart von Pelzen und Pelzprodukten. Für die Verkaufsstellen, welche sich nicht primär auf den Verkauf von Pelz spezialisiert haben, ist es teils sehr schwierig, die Herkunft von einem Fell und Gewinnungsart des Pelzprodukts zu kennen. Grund dafür ist der Ablauf im internationalen Handel mit Pelzen. Ein Pelz wechselt oft mehrmals die Länder und Produktionsbetriebe, ehe der Pelz bei einer internationalen Auktion verkauft wird. Danach kann der Pelz unter Umständen nochmals diverse Produktionsfirmen passieren, bevor das fertige Produkt in der Schweiz dem Endkonsumenten oder Endkonsumentin zum Kauf angeboten wird. Da die Schweiz vorerst das einzige Land mit einer Deklarationspflicht für Pelze ist, werden diese Informationen von ausländischen Lieferanten nicht automatisch mitgeliefert.

Die Bezeichnungen der Tierarten sorgen desweiteren auch für Verwirrung. Der Handelsname entspricht unter Umständen nicht der offiziellen, zoologischen Bezeichnung der Tierart und kann so Konsumenten und Konsumentinnen täuschen. Folglich ist es notwendig, den zoologischen Namen und den lateinischen Namen korrekt anzugeben. Insbesondere der lateinische Name lässt eine eindeutige Identifizierung der Tierart zu. Um die Verkaufsstellen hier zu unterstützen, hat das BLV Informationsmaterial zu den verschiedenen Bezeichnungen auf der BLV-Website aufgeschaltet.

6 Ausblick

Für die kommende Herbst- und Wintersaison wird das BLV verstärkt Kontrollen in Verkaufsstellen durchführen, welche eigentlich nicht auf Pelze spezialisiert sind. Das BLV rechnet damit, dass saisonbedingt vermehrt Pelze und Pelzprodukte angeboten werden und dass andere Produkte und Tierarten anzutreffen sind, als bei den Kontrollen im Sommer, die vorwiegend in Fachgeschäften stattgefunden haben. Neben dem Durchführen weiterer Kontrollen wird das BLV die betroffenen Marktteilnehmer und Marktteilnehmerinnen sowie die Öffentlichkeit weiterhin auf dieses Thema sensibilisieren und möglichst breitgefächert informieren.